

Merkblatt zum

Antrag auf Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)

*nach der Richtlinie des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.
Die Maßnahmen werden mit Mitteln der Europäischen Union des Bundes und des Freistaats Bayern finanziert.*

Die Richtlinie einschließlich Anlage 1 der Richtlinie sowie weitere Kurzinformationen können im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser Auswahl „Investitionsförderung“ aufgerufen werden.

1. Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und alle Fördervoraussetzungen erfüllen (siehe Nummer 4.) sowie Unternehmen, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen.

Zusätzlich bei Diversifizierung:
Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige, soweit erstmalig eine selbständige Existenz gegründet wird.

2. Was wird gefördert?

Die Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes über das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) oder die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit über die Diversifizierungsförderung (DIV) durch Förderung von

- Baumaßnahmen einschließlich dem Kauf neuer technischer Einrichtungen (z. B. Melkstand, Kühltechnik) sowie einschließlich Erschließungskosten.
- Spezialmaschinen für Steillagen im Berggebiet (z. B. Hangmäher).
- Allgemeine Aufwendungen wie Architekturleistungen und Betreuung der Baumaßnahmen.

3. Was wird nicht gefördert?

- Vorhaben, die vor der Bewilligung bereits begonnen wurden (Kaufverträge oder Auftragserteilung zählen bereits als Beginn!).
- Vorhaben, die bereits aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden.
- Behördliche Gebühren und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie anteilige Erschließungskosten für das Wohnhaus bei Aussiedlungen.
- Ersatzinvestitionen u. gebrauchte techn. Einrichtungen.
- Investitionen in die Anbindehaltung.
- Kauf von Maschinen und Geräten (ausgenommen Maschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet).
- Investitionen in Lagerräume für Grundfutter (z.B. Fahrilos) und Wirtschaftsdünger (z.B. Güllegruben) sowie in Maschinenhallen (einschl. Schleppergaragen und Werkstätten), Mehrzweckhallen sowie Ernte- und Lagerhallen für Marktfrüchte, Grund- und Kraffttermittel (Bergehallen) und Hackschnitzel einschließlich deren technische Einrichtungen.
- Laufende Betriebsausgaben und Ablösung von Verbindlichkeiten.
- Umsatzsteuer, angebotene Skonti und Eigenleistungen.
- Investitionen in Wohnhäuser und Verwaltungsgebäude.
- Landankauf und Erwerb von bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen.
- Biogasanlagen und weitere durch das EEG sowie das KWK-Gesetz begünstigte Energiegewinnungsanlagen

(z.B. Photovoltaik, BHKW).

- Maßnahmen, die nach Förderprogrammen den Marktordnungen für Obst und Gemüse, Wein, Hopfen und Tabak gefördert werden können.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?

Wichtig: Änderungen, die bei den nachfolgend genannten Antragsvoraussetzungen bis zum Erhalt der Bewilligung eintreten, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen!

- Mindestens 25 % der Umsatzerlöse aller selbständigen Tätigkeiten eines Unternehmers stammen aus mit Bodenbewirtschaftung verbundener Produktion **und** der landwirtschaftliche Betrieb erreicht die Mindestgröße nach § 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Altershilfe.
- Mindestinvestitionsvolumen (zuwendungsfähig):
 - AFP: 30.000 €
 - AFP im Berggebiet: 20.000 €
 - DIV: 20.000 €
- Einkommensprosperität:
Die Summe der positiven **Einkünfte** der letzten drei Steuerbescheide darf 90.000 € je Jahr bei Ledigen bzw. 120.000 € je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten (juristische Personen: Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand darf 90.000 € je Voll-Ak nicht überschreiten).
- Vermögensprosperität:
Das den Betrag von 500.000 € übersteigende anzurechnende Vermögen muss mit 50 % auf das zuwendungsfähige Investitionsvolumen angerechnet werden. Ab 1 Mio. € anzurechnenden Vermögen wird keine Förderung gewährt. Eigengenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnhäuser werden dabei nicht angerechnet.
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme durch ein Investitionskonzept.
- Vorlage eines Baugenehmigungsbescheids bzw. Einhaltung der fachrechtlichen Vorgaben bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen (z. B. Bau einer Sickersaftgrube bei Fahrilosbau).
- Bei Förderung eines zuwendungsfähigen Investitionsvolumens von bis zu 100.000 €
 - Nachzuweisende berufliche Qualifikation:
 - Bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf oder
 - Erfolgreicher Abschluss der Landw. Fachschule oder
 - Teilnahme an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirtschaft oder
 - Im Rahmen der DIV auch ein erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsbildung.
 - Nachweis einer bisher erfolgreichen Betriebsführung über Buchführung oder geeignete betriebliche Unterlagen.
- Bei Förderung eines zuwendungsfähigen Investitionsvolumens von über 100.000 €
 - Nachzuweisende berufliche Qualifikation:

- Bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf **und** erfolgreicher Abschluss der Landw. Fachschule oder
- Gleichwertige landwirtschaftliche Berufsbildung (z. B. Meisterprüfung, FH-Abschluss) oder
- Im Rahmen der DIV auch ein erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsbildung (z. B. Hotelfachfrau bei Urlaub auf dem Bauernhof).
- o Nachweis einer bisher erfolgreichen Betriebsführung über eine mindestens 2-jährige Buchführung (bei DIV nicht erforderlich).
- o 5 Jahre Buchführungspflicht nach Einreichung des Endverwendungsnachweises (nicht bei DIV).
- o Betreuerpflicht ab einem Investitionsvolumen von mindestens 250.000 € (nicht bei DIV).
- Der Endverwendungsnachweis ist bei Maßnahmen unter 100.000 € Investitionsvolumen mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden zweiten Kalenderjahres, bei allen anderen Maßnahmen mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden dritten Kalenderjahres vorzulegen.

5. Welche Förderobergrenzen gelten?

AFP (Grenzen beziehen sich auf den Zeitraum 2007 bis 2013):

- Maximal 750.000 € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen, bei Betriebszusammenschlüssen max. 1,5 Mio. €.
- Maximaler Zuschussbetrag 150.000 € je Zuwendungsempfänger und 300.000 € bei Betriebszusammenschlüssen.

Diversifizierungsförderung (Grenzen beziehen sich auf den Zeitraum 2007 bis 2013):

- Maximal 400.000 € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen und 80.000 € Zuschuss je Zuwendungsempfänger bzw. Mitglied eines Betriebszusammenschlusses und Antrag.
- Der Gesamtwert der in drei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € nicht übersteigen.

6. Wie hoch werden die zuwendungsfähigen Investitionen bezuschusst?

- Förderfähige Investitionen werden mit bis zu 20 % bezuschusst.
- Betreuer (nur im AFP) je nach Höhe der Investition mit bis zu 3.000 €, 5.000 € oder 6.000 € bei einem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers von mindestens 1 % des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens.
- Diversifizierungsmaßnahmen mit bis zu 20 % der förderfähigen Kosten (einschl. ggf. Betreuerkosten).

7. Welche Bestimmungen bestehen, die für die Höhe der unter Nr. 5 und 6 genannten Förderobergrenzen bzw. -sätze maßgeblich sind?

- Betriebszusammenschluss: Zusammenführung wesentlicher Teile vorher eigenständiger ldw. Betriebe (außer zwischen Ehepartnern und/oder deren Kindern).
- Spezialmaschinen im Berggebiet: Nur für Betriebe mit mehr als 50 % der Fläche im Berggebiet. Nur Maschinen, die speziell für die Bewirtschaftung von Steillagen konzipiert sind. Maschinen, die lediglich durch eine breitere Bereifung, größere Spurweite u. ä. umgerüstet wurden, sind nicht förderfähig.
- Ein Betreuer kann ab 100.000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen gefördert werden (AFP und Diversi-

fizierung) und muss ab 250.000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen (nur AFP) eingeschaltet werden.

- Diversifizierung: Investitionen, die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen (z. B. Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof) sowie sonstige Vorhaben, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit ermöglichen und gleichzeitig dem Erhalt oder der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz im ländlichen Raum dienen (z. B. Einbau einer durch den Betriebsleiter geführten KFZ-Werkstatt).

8. Wird jeder Antrag bewilligt?

Die bewilligungsreifen Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Dabei erhalten die Projekte bei Einhaltung bestimmter Kriterien Punkte (siehe auch das Merkblatt zum Auswahlverfahren). Das Staatsministerium legt in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln und den beantragten Projekten eine Mindestpunktzahl fest, ab der Anträge bewilligt werden dürfen. Anträge, die eine geringere Punktzahl im Auswahlverfahren erreichen, werden nicht bewilligt.

Die Angaben, die der Antragsteller im Auswahlverfahren macht, stellen Verpflichtungen dar, die er bereits erfüllt oder nach Abschluss des Vorhabens erfüllen wird. Diese die Bewirtschaftung betreffenden Verpflichtungen sind beim geförderten Bauprojekt während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach dem Datum der Schlusszahlung einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung wird der Bewilligungsbescheid grundsätzlich im Ganzen aufgehoben und die gewährten Zuwendungen sind nebst Zinsen zu erstatten.

9. Wo können Beratung und Antragsunterlagen angefordert werden?

- Beratung zum Vorhaben und zur Antragstellung sowie weitere Antragsunterlagen können am jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.
- Die Anträge sind über das AELF einzureichen. Von dort werden sie an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

10. Weitere Hinweise

- In der EIF kann keine vorzeitige Zustimmung zum Beginn der Maßnahme erteilt werden.
- Angaben in Förder- und Auszahlungsanträgen sind subventionserheblich.
- Eine vertiefte Prüfung der Antragsangaben erfolgt im Falle einer Auswahl der Fördermaßnahme zur Vor-Ort-Kontrolle.
- Angaben, die dazu führen, dass der beantragte Zuschuss den anzuerkennenden Zuschuss um mehr als 3 % überschreitet, haben zusätzliche Sanktionen zur Folge bis hin zu einem Förderausschluss.
- Verkürzte Umsetzungszeit: Wegen Ende der Förderperiode 2007-2013 muss die Einreichung des **Endverwendungsnachweises** (Abschluss der Maßnahme) spätestens **bis 30. Juni 2015** erfolgen.